

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

info.strafrecht@bj.admin.ch

16. September 2026

18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Umsetzung der rubrizierten parlamentarischen Initiative eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Eingriffen in ihre sexuelle Integrität ist von hoher Bedeutung. Nach geltendem Recht können bereits verschiedene Formen sexueller Kommunikation mit Kindern gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich erfasst werden. Unterhalb der Schwelle bestehender Straftatbestände können jedoch sexualisierte und manipulative Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern straflos bleiben, obwohl sie bereits geeignet sein können, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu beeinträchtigen. Der Regierungsrat anerkennt deshalb grundsätzlich einen strafrechtlichen Handlungsbedarf. Der vorgeschlagene Art. 187^{bis} StGB weist in seiner derzeitigen Ausgestaltung jedoch erhebliche Unklarheiten auf und bedarf einer substanziellen Präzisierung.

Schutzlücke bei frühzeitigen Grooming-Handlungen

Nach geltendem Recht ist eine Kommunikation zwischen einer erwachsenen Person und einem Kind insbesondere dann strafbar, wenn sie als sexuelle Handlung mit Kindern nach Art. 187 StGB, als Pornografie nach Art. 197 StGB, als sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB oder als strafbarer Versuch einer sexuellen Handlung erfasst werden kann. Wird diese Schwelle nicht erreicht, können sexualisierte oder manipulative Kontakte mit einem Kind unter 16 Jahren straflos bleiben. Gerade bei Grooming kann problematisches Täterverhalten jedoch bereits in einem frühen Stadium erkennbar sein, ohne dass ein Versuch im strafrechtlichen Sinn nachweisbar wäre. In solchen Fällen besteht ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Grundlage, die ein früheres strafrechtliches Einschreiten ermöglicht. Ein neuer Straftatbestand kann grundsätzlich dazu beitragen, strafwürdige Verhaltensweisen bereits in einem Stadium zu erfassen, in dem schwerwiegendere Sexualdelikte noch verhindert werden können.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb das Anliegen, den strafrechtlichen Schutz von Kindern in diesem Bereich zu verstärken.

Strafbarkeit muss an objektiv feststellbares Verhalten anknüpfen

Der vorgeschlagene Art. 187^{bis} Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Kommunikation "zum Zweck der sexuellen Erregung" erfolgt. Dieses Tatbestandsmerkmal betrifft ein inneres Geschehen der beschuldigten Person und ist objektiv nur schwer feststellbar. Damit sind erhebliche Beweisprobleme verbunden. Die Strafbarkeit muss deshalb an ein nach aussen tretendes und objektiv feststellbares Verhalten anknüpfen. Eine bloss vermutete oder innere sexuelle Motivation ohne hinreichend konkretisierte tatbestandsmässige Kommunikation darf nicht ausreichen.

Die strafbare Kommunikation ist entsprechend näher zu umschreiben. Dabei erscheint eine Anknüpfung an sexualisierte, manipulative oder auf die Anbahnung sexueller Ausbeutung gerichtete Kommunikation sachgerecht. Damit kann der Tatbestand auf diejenigen Verhaltensweisen fokussiert werden, die den eigentlichen Unrechtskern des Groomings ausmachen.

Klare Gefährdungsschwelle

Präzisionsbedarf besteht auch betreffend das Tatbestandsmerkmal, wonach die Kommunikation "geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden". Es ist insbesondere schwierig zu bestimmen, wie rechtssicher nachgewiesen werden kann, dass eine konkrete Kommunikation geeignet war, die sexuelle Entwicklung des betroffenen Kindes zu gefährden. Die Klärung dieser Frage kann intensive und konkrete Befragungen des Opfers erforderlich machen. Da Art. 187^{bis} StGB als Officialdelikt vorgesehen ist, müssten die Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls auch gegen den Willen des betroffenen Kindes tätig werden.

Die tatbestandsbegründende Gefährdung sollte deshalb anhand objektiver Kriterien im Tatbestand näher umschrieben sein. Nicht jede unerwünschte Kommunikation soll strafbar sein. Erfasst werden sollen Verhaltensweisen, die objektiv geeignet sind, die sexuelle Integrität oder die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden. Eine ausdrückliche Qualifizierung der Gefährdung im Gesetzestext könnte dazu beitragen, Bagatellfälle und strafrechtlich nicht relevante Konstellationen auszuschneiden.

Verhältnis zu bestehenden Straftatbeständen ist zu klären

Der vorgeschlagene Art. 187^{bis} StGB steht in engem Verhältnis zu bereits bestehenden Straftatbeständen, insbesondere zu Art. 187 und Art. 197 StGB. Daraus können Konkurrenz- und Abgrenzungsfragen entstehen, die im Einzelfall geklärt werden müssen und die Komplexität der Rechtsanwendung erhöhen.

Der eigenständige Anwendungsbereich des neuen Tatbestands sollte deshalb gegenüber den bestehenden Sexualstraftatbeständen möglichst klar abgegrenzt werden.

Fazit des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, Kinder wirksamer vor sexualisierten und manipulativen Kontakten durch Erwachsene zu schützen. Er anerkennt, dass problematisches Täterverhalten bereits in einem Stadium erkennbar sein kann, in dem die Schwelle bestehender Sexualstraftatbestände noch nicht erreicht ist. Es besteht grundsätzlich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der vorgeschlagene Art. 187^{bis} StGB wird in seiner derzeitigen Ausgestaltung jedoch nicht unterstützt. Insbesondere die Tatbestandsmerkmale "zum Zweck der sexuellen Erregung" und "geeignet, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden" werfen erhebliche Beweis- und Abgrenzungsfragen auf. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Art. 187^{bis} StGB im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu präzisieren. Die Strafbarkeit ist an objektiv feststellbare und hinreichend klar umschriebene sexualisierte oder manipulative Kommunikationshandlungen anzuknüpfen. Die tatbestandsbegründende Gefährdung der sexuellen Entwicklung ist anhand objektiver Kriterien näher zu

bestimmen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann ein eigenständiger Straftatbestand einen Beitrag dazu leisten, Kinder bereits in einem frühen Stadium wirksamer vor sexueller Manipulation und Ausbeutung zu schützen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin